

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-NW-792/2

Bearbeiter 02282/561
Dr. Kaiser Kl. 97

14. März 1979

Betrifft

Marktgemeinde Weikendorf, Weißkiefer, Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1976, LGBl.5500, die auf der Parzelle Nr.1212, EZ.16, der KG. Weikendorf befindliche Weißkiefer (*Pinus Silvestris*), Krüppelwuchs, zum Naturdenkmal. Die Weißkiefer besitzt eine Höhe von 9 m, Alter ca. 150 Jahre, Stammumfang in 1 m Höhe 156 cm. Sie hat eine breitausladende Krüppelform mit Ästen bis zum Boden. Sie befindet sich OSO des in der KG. Aspacherfeld gelegenen Aspacherhofes. Die Zufahrt erfolgt über die Landeshauptstraße 9/ bei km 20, Richtung O, auf eine Entfernung von ca. 2,5 km. ^{abzweigend}

Außerdem wird gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. noch die südlich davon gelegene kleine Heide im Ausmaß von 1000 m² und der nördlich gelegene krüppelhafte Weißkiefernjungwald im Alter von 30 Jahren mitgeschützt.

Jegliche Veränderung, Entfernung oder Zerstörung des Naturdenkmales ist untersagt. Außerdem wird in diesem Bereich jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben sowie jede Änderung bestehender Bodenbildungen verboten. Lediglich in dem mitgeschützten nördlich gelegenen krüppelhaften Weißkiefernjungwald ist eine forstliche Nutzung im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Naturschutz- und Forstbehörde zulässig.

Begründung

Es wurde angeregt, die Weißkiefer auf der Parzelle Nr. 1212, KG. Weikendorf, zum Naturdenkmal zu erklären, da sie auf Grund ihres Wuchses und ihrer weit ausladenden Form eine Besonderheit in dieser Landschaft darstellt und als gestaltendes Element auftritt. Der Naturschutzkonsulent der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat eine Beschreibung der Weißkiefer durchgeführt und außerdem in seinem Gutachten erklärt, daß es sich um ein schutzwürdiges Objekt handelt. Um das Erscheinungsbild des Naturdenkmales jedoch auch in seiner Umgebung zu erhalten, wurde von ihm angeregt auch die südlich davon gelegene kleine Heide und den nördlich gelegenen Weißkiefernjungwald mitzuschützen. Eine forstliche Nutzung des Weißkiefernjungwaldes war jedoch zu gestatten. Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstellen kann die Behörde Naturgebilde, welche als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Da auf Grund des Gutachtens des Naturschutzkonsulenten dies im gegenständlichen Fall zutrifft und außerdem der Grundeigentümer - die Marktgemeinde Weikendorf - mit der Maßnahme einverstanden war, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an

1. Herrn Bürgermeister in Weikendorf

und zur Kenntnis an

2. Herrn Landesbeauftragten für Umweltschutz,
Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Kolb,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien, zu GR-24/235-1978

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
zu Zl. II/3-551-04/14-1978

4. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

5. die NÖ Bergwacht, Einsatzleitung Gänserndorf,
Bahnstraße 58, 2230 Gänserndorf.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

IX-NW-792/2

Bearbeiter
Dr. Lenze

02282/561
Klappe 97

7. August 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

